

BESTIMMUNGEN ZUR ERTEILUNG DER URSPRUNGSZEUGNISSE UND DER SICHTVERMERKE FÜR DAS AUSLAND

(Anlage zum Rundschreiben Nr. 62321 vom 18.03.2019)

NB: Übersetzung des italienischen Originaltextes – im Falle von eventuellen Unklarheiten oder Widersprüchen zwischen den Texten überwiegt jedenfalls die italienische Fassung.

Zweck der Bestimmungen

Dieses Dokument enthält alle Bestimmungen für die Erteilung der nicht-präferenziellen Ursprungszeugnisse und der Dokumente für den Außenhandel, die gemäß Gesetz vom 29. Dezember 1993, Nr. 580, abgeändert durch das gesetzesvertretende Dekret vom 25. November 2016, Nr. 219, in den Zuständigkeitsbereich der Handelskammern fallen.

Es enthält die detaillierten gesamtstaatlichen Bestimmungen, sei es die europäischen Richtlinien von *Eurochambres* (Vereinigung der europäischen Handelskammern) für die europäischen Handelskammern als auch die allgemeinen Grundsätze des Zollkodex der Europäischen Union im Sachbereich der Zuweisung des nicht-präferenziellen Ursprungs der Waren zu berücksichtigen.

Ziel ist es, die Vorgangsweisen und Verfahren für die Ausstellung und Kontrolle der Dokumente, welche die Unternehmen für die Ausfuhr ihrer Produkte und die Betätigung auf internationalen Märkten benötigen, in Einklang zu bringen und somit ein einheitliches Verhalten bei der Ausstellung in verschiedenen Gebieten zu gewährleisten.

Die in diesem Dokument vorgesehenen Verfahren sollen zudem den Digitalisierungsprozess, beginnend bei der Pflicht zur telematischen Einreichung der Anträge der Wirtschaftsteilnehmer, erleichtern.

Inhaltsverzeichnis

Zweck der Bestimmungen.....	2
TEIL 1	4
1. ÖRTLICHE ZUSTÄNDIGKEIT	4
2. ZWECKMÄSSIGKEIT DES URSPRUNGSZEUGNISSES	5
3. URSPRUNGSREGELN.....	6
4. BESONDERE URSPRUNGSREGELN	6
5. DRUCK DER FORMULARE UND SEKRETARIATSGEBÜHREN	7
6. MERKMALE, DRUCK UND AUSGABE DER FORMULARE	7
TEIL 2	10
7. BEARBEITUNG DER FORMULARE DURCH DIE HANDELSKAMMERN	10
8. ERSTELLUNG DER FORMULARE.....	10
9. AUSSTELLUNG UND BEGLAUBIGUNG	19
10. EINZUREICHENDE NACHWEISE.....	20
11. NICHT UNIONSWAREN	21
12. BEGÜNSTIGUNGEN UND VERBOTE	22
13. SONSTIGE ZERTIFIZIERUNGEN UND BESCHEINIGUNGEN.....	25
14. ALLGEMEINE EMPFEHLUNGEN	29
15. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	30

ANLAGEN

Anlage 1

Anlage 2

Anlage 3

Anlage 4

Anlage 5

Anlage 6

Anlage 7

TEIL 1

1. ÖRTLICHE ZUSTÄNDIGKEIT

Die Ausstellung des nicht-präferenziellen Ursprungszeugnisses ist in Italien den Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern - nachfolgend kurz Handelskammern genannt - im Sinne des Gesetzes vom 29. Dezember 1993, Nr. 580 i.g.F. überlassen.

Das Ursprungszeugnis ist bei der Handelskammer erhältlich, die in Bezug auf den Rechtssitz, die betriebliche Niederlassung oder die Betriebsstätte des Unternehmens gebietszuständig ist, unabhängig davon, ob es sich um ein Einzelunternehmen, eine Gesellschaft mit Rechtspersönlichkeit, einen Zollspediteur oder einen steuerlichen Vertreter, der im Auftrag des Ausführers tätig ist, handelt. Wo es die Handels- und Ausfuhrumstände erfordern, kann das Ursprungszeugnis auch einer natürlichen Person oder einem Subjekt ausgestellt werden, die nicht zur Eintragung in das Handelsregister verpflichtet sind und Güter in Länder ausführen, welche das Ursprungszeugnis verlangen. In diesem Fall ist für die Ausstellung die Handelskammer des Gebietes zuständig, in dem das Subjekt seinen Wohnsitz oder Sitz hat; für natürliche, nicht in Italien ansässige Personen ist hingegen die Handelskammer des Gebietes zuständig, in dem sich das Subjekt mit den in Italien erworbenen Waren aufhält.

Erläuterung

Der Antragsteller kann das Ursprungszeugnis zudem bei folgender Handelskammer erhalten:

- a) bei der Handelskammer des Gebietes, in dem er sich mit der für das Ausland bestimmten Ware befindet; für die Erteilung bedarf es in diesem Fall der entsprechenden Ursprungsnachweise und der vorhergehenden Ermächtigung der örtlich zuständigen Handelskammer;
- b) bei der Handelskammer des Gebietes, in dem das ausländische Unternehmen laut Handelsregister der Handelskammer eine Niederlassung oder eine Betriebsstätte aufweist.

„Antragsteller“ sind:

- der im Ursprungszeugnis benannte Versender;
- der vom im Ursprungszeugnis benannten Versender beauftragte Zollspediteur;

- der von einem ausländischen Unternehmen beauftragte Spediteur oder steuerrechtliche Vertreter mit Rechtssitz oder Betriebsstätte in der Provinz.

Der Antragsteller unterschreibt den Antrag für die Ausstellung des Ursprungszeugnisses (unabhängig davon, ob es sich um den gesetzlichen Vertreter oder den Bevollmächtigten des Unternehmens oder den Spediteur oder den förmlich beauftragten steuerlichen Vertreter handelt). Der das Gesuch unterschreibende Antragsteller scheint im Feld 1) des Ursprungszeugnisses als Versender oder im Auftrag des Senders handelndes Subjekt auf (siehe Feld 1 „Versender“).

Eventuelle Vermittler, die mit der physischen als auch telematischen Einreichung des Gesuches an die Handelskammer beauftragt werden, unterschreiben hingegen - sofern erforderlich - ausschließlich in Feld 9) des Gesuches.

Besondere Bedingungen: Die Handelskammer kann das Ursprungszeugnis ausnahmsweise auch einem Antragsteller ausstellen, der nicht in der EU wohnhaft ist, soweit er die Rechnung für den Einkauf der Ware in Italien vorlegt, das Zeugnis direkt bei der Handelskammer des Ortes beantragt, an dem sich die Waren der Spedition befinden, und er selbst der Ausführer der Güter ist. In diesem Fall könnten der Name des Senders und des Empfängers übereinstimmen.

2. ZWECKMÄSSIGKEIT DES URSPRUNGSZEUGNISSES

1. Die Ursprungszeugnisse sind ausschließlich für den Nachweis des Ursprungs der Ware bestimmt und bestätigen keineswegs die Ausfuhr der Ware. Sie können bei der Erteilung weiterer Ursprungszeugnisse durch andere Handelskammern als Nachweise verwendet werden.
2. Da bei der Erfüllung von Zollaufgaben der guillochierte Vordruck des Ursprungszeugnisses gewöhnlich im Original verwendet wird, sind die originalgetreu verfassten und ausgestellten Kopien als gleichwertig mit dem Original anzusehen. Es kann nur ein Original pro Versand ausgestellt werden.
3. Die italienischen Handelskammern stellen die Ursprungszeugnisse aus, die gewöhnlich in den Beziehungen zwischen Europäischer Union und den Drittländern nach Maßgabe des Art. 61.3 des Zollkodex der Europäischen Union (Verordnung (EU) 952/2013) (Anlage 1) und Anlage K des internationalen Kyoto-Abkommens zur Vereinfachung und Harmonisierung der Zollverfahren (Anlage 2) verwendet werden.

4. Die Ursprungszeugnisse belegen ausschließlich den Ursprung der Ware aufgrund von Belegen oder Erklärungen der Unternehmen und sind keine Begleitscheine der Ware. Auf keinen Fall kann die Handelskammer für eventuelle Widersprüche zwischen dem ordnungsgemäß ausgestellten Ursprungszeugnis und den in den Dokumentenakkreditiven festgelegten Bedingungen verantwortlich gemacht werden.
5. Auf Anfrage des Dienstnutzers kann die Handelskammer bei besonderen Handelsbedürfnissen auch für andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union bestimmte Ursprungszeugnisse erlassen. Sollte es zudem erforderlich sein, das Geschäftsgeheimnis in Bezug auf einen Vorgang vor der Ausfuhr zu wahren, ist die Ausstellung auch dann zulässig, wenn der erste Empfänger der Waren seinen Sitz in Italien hat. In letzterem Fall muss im Feld 2) der Begriff „Auf Order“ verwendet werden, da die endgültige ausländische Bestimmung nicht rückverfolgbar ist.

3. URSPRUNGSREGELN

Die Regeln in Bezug auf den nicht-präferenziellen Ursprung für Zeugnisse, die für zur Ausfuhr bestimmte Produkte erlassen werden, sind im Zollkodex (EU-Verordnung 952/2013) ausschließlich im Art. 61.3 angeführt.

Wird die Anwendung der Regeln des Bestimmungslandes der ausgeführten Waren oder sonstiger Methoden zur Ermittlung des Ursprungs für die letzte wesentliche Verarbeitung nicht spezifisch gefordert, wird im Allgemeinen auf Art. 60, Absätze 1 und 2 des Zollkodex bezüglich vollständig gewonnene und hergestellte Waren, welche die letzte wesentliche Verarbeitung für die Zuteilung des Ursprungs erhalten haben, Bezug genommen.

Um eine einheitliche Anwendung in allen Mitgliedsstaaten der Regeln über den Ursprung von Ausfuhrprodukten zu erhalten, haben die europäischen Handelskammern vereinbart, die Regeln aus der europäischen Richtlinie anzuwenden, die sich auf die allgemeinen Grundsätze des Zollkodex (welche für die Einfuhrprodukte gelten) und insbesondere auf Anlage K des internationalen Kyoto-Abkommens (Anlage 2) beziehen: die Richtlinien von *Eurochambres* (Anlage 3), die nachfolgend „europäische Richtlinien“ genannt werden.

4. BESONDERE URSPRUNGSREGELN

Für bestimmte Fälle legen der EU-Zollkodex und die entsprechenden Durchführungsverordnungen für Importprodukte besondere Regeln für die Zuweisung des Ursprungs fest:

- a) Regeln der größeren Menge an Materialien (Art. 33 Absatz 3 EU-Verordnung 2446/2015);

- b) Minimalbehandlungen, die nicht zur Verleihung der Ursprungseigenschaft führen (Art. 34 EU-Verordnung 2446/2015);
- c) Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge (Art. 35 EU-Verordnung 2446/2015);
- d) Neutrale Elemente und Verpackungen (Art. 36 EU-Verordnung 2446/2015);
- e) Lieferung von auseinandergebauten Waren, auch in mehreren Speditionen, die zum Zweck des Ursprungs ein einziges Gut darstellen.

Dieselben Ursprungsregeln werden auf analoge Weise in den europäischen Leitlinien für die Bestimmung des nicht präferenziellen Ursprung behandelt, und auch auf nationaler Ebene angewandt.

5. DRUCK DER FORMULARE UND SEKRETARIATSGEBÜHREN

Die Formulare der Ursprungszeugnisse - bestehend aus einem Original, drei Kopien und dem Antrag - werden vom italienischen Verband der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern, nachfolgend kurz Unioncamere genannt, gedruckt und an die Handelskammern verteilt. Die Formulare müssen zum Schutz vor Fälschungen mit einer Seriennummer, spezifischen technischen Druckvorkehrungen und Identifikationscodes ausgestattet sein. Um den Einsatz neuer Technologien zu fördern, können auch Alternativen zu den Standardformularen und/oder digitale Lösungen ausgearbeitet werden, die von Unioncamere im Einklang mit den europäischen Richtlinien mit Gewährleistung derselben Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz vor Fälschung der Ursprungszeugnisse ermittelt werden. Die Handelskammer zieht für jedes ausgestellte Ursprungszeugnis und für jede ausgestellte Kopie Sekretariatsgebühren ein, die nach Maßgabe des Dekrets gemäß Art. 18, Absatz 1, Buchst. d) des Gesetzes Nr. 580/93 i.g.F. festgelegt werden.

6. MERKMALE, DRUCK UND AUSGABE DER FORMULARE

1. Die Formulare der Ursprungszeugnisse (Anlage 4) sind von den europäischen Richtlinien vorgesehen; die Inhalte wurden aufgrund der Anlage K der Kyoto-Vereinbarung festgelegt und erfüllen folgende Mindestvoraussetzungen:
 - a) Das Format des Zeugnisformulars beträgt 210 - 297 mm und kann in der Länge um höchstens 5 mm unterschritten bzw. um 8 mm überschritten werden. Es wird weißes, holzfreies, geleimtes Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 64 g oder 25-30 g bei Luftpost

verwendet. Die Vorderseite des Originals ist mit einem sepiafarbenen guillochierten Überdruck zu versehen, auf dem jede mechanisch oder chemisch vorgenommene Fälschung sichtbar wird;

- b) jedes Formular des Ursprungszeugnisses führt die Bezeichnung des mit dem Druck beauftragten Subjektes an. Außerdem ist jedes Formular mit einer Seriennummer versehen, die aufgedruckt oder telematisch angebracht wird und mit der das Formular innerhalb einer nationalen Serie ermittelt werden kann. Es wird in einer oder mehreren Sprachen der Europäischen Union gedruckt.
 - c) Der Antrag wird in den Amtssprachen des ausstellenden Staates gedruckt.
2. Das Formular des Ursprungszeugnisses, das von Unioncamere gedruckt und an die Handelskammern verteilt wird, erfüllt die oben beschriebenen Voraussetzungen. Abweichende Formulare sind von der Handelskammer, bei der diese eingereicht werden, abzulehnen. Das Formular besteht aus:
- einem Antrag (in der ausgedruckten Fassung auf rosafarbenem Papier), der vom Antragsteller (vom gesetzlichen Vertreter oder von seinem Bevollmächtigten) zu unterzeichnen ist;
 - einem guillochierten Modell, welches das Ursprungszeugnis (Original) bildet;
 - drei Modellen auf gelbem Papier mit der Aufschrift „Kopie“.
3. Im Einklang mit den Bestimmungen des Kodex für die digitale Verwaltung in Bezug auf die digitale Kommunikation zwischen Unternehmen und öffentlichen Verwaltungen muss der Antrag um Ausstellung des Ursprungszeugnisses ab 1. Juni 2019 telematisch über die digitalen Plattformen der Handelskammern eingereicht und vom Antragsteller digital unterschrieben werden.

Anträge auf Papier mit Einreichung am Schalter der Handelskammer sind nur in folgenden Fällen zulässig:

- für natürliche Personen und Subjekte, die nicht im Handelsregister eingetragen sind; oder
 - in außerordentlichen Fällen auch bei Unternehmen, wenn sie von der Handelskammer aus besonderen Dringlichkeitsgründen oder wegen der Unmöglichkeit der Verwendung von technischen Mitteln aufgrund technischer vorübergehender Probleme dazu ermächtigt werden.
4. Um in angemessener Weise den Zoll- und Handelsanforderungen gerecht zu werden, können die Handelskammern Verfahren für den „Druck der Ursprungszeugnisse im Betrieb“ unter Anwendung entsprechender Sicherheitsmaßnahmen und der

Korrektheit, die für die Ausstellung der Ursprungszeugnisse erforderlich sind, einführen.

Diese Vorgangsweisen werden auf Antrag des jeweiligen Nutzers und nach Annahme seitens der zuständigen Handelskammer den Ausfuhrunternehmen gewährt, die mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Inhaber der AEO-Zertifizierung (Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter) zu sein, die von der Zollverwaltung für jegliche Art von Zertifikat ausgestellt wird;
- als „Ermächtigter Ausführer“ aufzuscheinen oder im REX (System der registrierten Ausführer) eingetragen zu sein.

Zudem kann die zuständige Handelskammer die Ausdehnung des Dienstes auf andere Unternehmen, die zu ihrer üblichen Kundschaft in Auslandsverfahren und in der Datenbank ITALIANCOM (mit einer aktuellen Position für das Bezugsjahr) eingetragen sind, in Erwägung ziehen, sofern alle folgenden Voraussetzungen vorliegen und vom Unternehmen mit einer Ersatzerklärung der Notorietätsurkunde bestätigt werden:

- a) Kein Vorliegen von schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen die Zoll- und Steuerbestimmungen, einschließlich Verurteilungen für schwerwiegende Vergehen im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit des Antragstellers, so wie von Artikel 39 (a) der Verordnung (EU) 952/2013 vorgesehen;
- b) Es dürfen keine Anträge um Ermächtigung abgelehnt oder bestehende Ermächtigungen als Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter und/oder Ermächtigter Ausführer wegen Verstößen gegen die Zollbestimmungen in den letzten drei Jahren suspendiert/widerrufen worden sein.

Das Unternehmen, das von der zuständigen Handelskammer zu diesem Zugriff auf die Zertifizierung ermächtigt wird, verpflichtet sich schriftlich zur Befolgung der nationalen und gemeinschaftlichen Normen und Verordnungen, denen die Erteilung der Ursprungszeugnisse unterliegt (Anlage 5 - Muster der Verpflichtungserklärung).

Die Einführung dieses Verfahrens soll den allmählichen Übergang zu einer vollkommen „entmaterialisierten“ Zertifizierung erleichtern. Gemäß den europäischen Richtlinien können nämlich nur vollkommen digital ausgestellte Zeugnisse als „digitale Ursprungszeugnisse“ definiert werden, deren Ausstellung von der Annahme seitens der Zollämter der Zielländer abhängig ist.

5. Eventuelle Änderungen am gesamtstaatlich verwendeten Formular, die im Sinne einer Vereinfachung der Verwaltung und Bearbeitung erforderlich sein sollten, müssen auf jeden Fall die europäischen Standards beachten und mindestens alle

Elemente vorsehen, die zum Schutz vor Fälschungen - wie z.B. der guillochierte Überdruck und die Seriennummerierung - erforderlich sind. Die restlichen kennzeichnenden Elemente des Ursprungszeugnisses können unter Anwendung des Standardlayouts mit eigens eingestellten telematischen Verfahren ausgedruckt werden.

TEIL 2

7. BEARBEITUNG DER FORMULARE DURCH DIE HANDELSKAMMERN

1. Die Handelskammer erhält das ausgefüllte und digital unterschriebene Gesuch oder in den zulässigen Fällen das ausgefüllte und vom Antragsteller auf Papier unterzeichnete Formular und:
 - nimmt den Antrag (telematisch oder auf Papier) auf;
 - stellt dem Antragsteller das Ursprungszeugnis (Original) aus, nachdem sie dieses bearbeitet; ist der Ausdruck im Betrieb genehmigt worden, sendet sie dem antragstellenden Unternehmen die bestätigte und digital unterschriebene Datei über die digitale Plattform zu;
 - stellt, sofern der Betroffene beim Antrag ausdrücklich darum ansucht, etwaige Kopien und Sichtvermerke auf Exportrechnungen aus und verschickt diese auf die für das entsprechende Ursprungszeugnis vorgesehene Weise.
2. Die Handelskammer bewahrt das Gesuch, eine Kopie des Ursprungszeugnisses und der Rechnung sowie jede weitere Unterlage auf.
3. In Hinblick auf die Anzahl der Kopien, die ausgestellt werden können, ist keinerlei Beschränkung vorgesehen, doch es kann nur ein Original ausgestellt werden.
4. Die Ansuchen sowie die etwaig einbehaltenen Nachweise werden von den Handelskammern telematisch oder auf Papier mindestens zwei Jahre lang ab dem Tag der Erteilung des Ursprungszeugnisses aufbewahrt, wie von den europäischen Richtlinien vorgesehen.

8. ERSTELLUNG DER FORMULARE

1. Das Formular des Ursprungszeugnisses wird in italienischer Sprache und je nach Handelsbedarf auch in einer oder mehreren anderen Sprachen der EU verfasst.

2. Die Formulare werden vom Antragsteller (oder von der von ihm beauftragten Person) ausgefüllt, und der Antrag (in elektronischer Form oder auf Papier, sofern zulässig) wird vom gesetzlichen Vertreter oder seinem Bevollmächtigten mit Vertretungsbefugnis für das antragstellende Unternehmen unterschrieben.
3. Die Formulare werden in italienischer Sprache ausgefüllt und durch Applikationen, die von den Handelskammern zur Verfügung gestellt werden, bzw. mit elektronischen Schreibprogrammen, falls sie auf Papier eingereicht werden, verfasst. Das Gesuch, das Original und die Kopien müssen identisch ausgefüllt worden sein. Falls sie aus Handelsanforderungen in einer ausländischen Sprache ausgefüllt werden, kann eine schriftliche Übersetzung angefordert werden.
4. Nur in außerordentlichen Fällen werden handgeschriebene Formulare angenommen; diese müssen mit unauslöschbarer Tinte in Blockschrift ausgefüllt werden. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass gewisse Länder keine handgeschriebenen Formulare annehmen.
5. Das Ursprungszeugnis und das Gesuch dürfen nicht mit Radierungen oder Überschreibungen verbessert werden. Bei eventuellen Änderungen müssen die falschen Angaben gestrichen werden, aber weiterhin sichtbar sein, und die eventuell gewünschten Angaben hinzugefügt werden. Jede auf diese Weise vorgenommene Änderung muss von ihrem Autor genehmigt und von der Einrichtung, welche das Ursprungszeugnis ausstellt, mit einem Sichtvermerk versehen werden. Auf keinen Fall darf das Unternehmen Änderungen am Ursprungszeugnis anbringen, ohne dass die Handelskammer diese genehmigt und beglaubigt hat.
6. Jedem auf dem Gesuch und auf dem Ursprungszeugnis angegebenen Artikel muss eine Ordnungsnummer vorangestellt werden.
7. Unmittelbar unter der letzten Eintragung muss ein waagerechter Strich gezogen werden. Alle nicht verwendeten Felder müssen durchgestrichen werden, um jeglichen Zusatz zu verhindern.
8. Der Antragsteller muss das Formular wie folgt ausfüllen:

8.1 Original

Das Formular des Ursprungszeugnisses muss von Feld 1 bis 7 ausgefüllt werden:

Feld 1: „Versender“

Feld 1. : „Versender“: den Namen oder die Gesellschaftsbezeichnung und die komplette Adresse des Versenders angeben.

Erläuterung: Mit Versender ist die Person gemeint, welche die Rechnung für den Verkauf der Waren zu eigenen Gunsten verfasst und/oder schlussendlich für deren

Ausfuhr verantwortlich ist, unabhängig davon, ob sie diese selbst vornimmt oder Dritte damit beauftragt.

Sollte der Versender die Rechnung für den Verkauf der Ware nicht selbst ausstellen, müssen in Feld 1 der Name der Person, die den Versand vornimmt, und nach der Angabe „im Auftrag von“ der Name der Person, die die Rechnung für den Verkauf ins Ausland ausstellt, genannt werden. Außerdem ist die Vollmacht für die Beantragung des Zeugnisses beizufügen, wobei die Daten der Verkaufsrechnung und der Endempfänger anzugeben sind. Es sei darauf hingewiesen, dass die Erteilung der Vollmacht für die Beantragung des Ursprungszeugnisses durch denjenigen nachzuweisen ist, der die Verkaufsrechnung für das warenempfangende Land ausstellt. In diesen Fällen des Dreieckshandels wird in der Regel die Vorlage einer Kopie der Rechnung an den Endempfänger gefordert, unbeschadet der Fälle, in denen dies aus Wahrung des Geschäftsgeheimnisses nicht möglich ist. Im letzteren Fall ist nur die Nennung des Empfängers und der Eckdaten der Rechnung in der Vollmachtsurkunde ausschlaggebend.

Bei gewohnheitsmäßiger Abwicklung mehrerer Vorgänge für dasselbe Subjekt kann auch nur eine einzige Vollmacht zu Jahresbeginn oder nach Bedarf eingereicht werden. Der Versender (der im Feld 1 aufscheint) ist für die Unterzeichnung des Antrags um Ursprungszeugnis und der darin enthaltenen Erklärungen verantwortlich und muss die eigene Unterschrift im Feld 8 des Antragsformulars und im Feld unter den Ursprungserklärungen anbringen. Jedes dritte Subjekt, das ausschließlich mit der Einreichung des Antrages beauftragt wird, unterzeichnet das Dokument ausschließlich im Feld 9) des Formulars.

Feld 2: „Empfänger“

Feld 2: „Empfänger“: Den Namen oder die Gesellschaftsbezeichnung und die vollständige Anschrift des ausländischen Käufers angeben. Der Name des Landes ist auszuschreiben (Länderkürzel sind nicht zulässig). Es ist möglich, nur die Aufschrift „Auf Order“ anzubringen und danach eventuell den Namen des Bestimmungslandes, sofern dieses bekannt ist, zu nennen. Sollte das endgültige Bestimmungsland der Ware vom Land des ersten Bestimmungsortes abweichen, können beide Anschriften angegeben werden; ist die Ware unmittelbar für ein anderes Land bestimmt und die Anschrift deutlich auf der Rechnung angegeben, kann auch nur der Endempfänger der Waren genannt werden.

Das Ursprungszeugnis ist bei Geschäften zwischen zwei italienischen Subjekten im Allgemeinen nicht erforderlich; daher darf in Feld 2) auch keine Anschrift eines inländischen Empfängers aufscheinen. Ist jedoch die endgültige Bestimmung der Waren nicht bekannt und wird eine Verkaufsrechnung zwischen zwei nationalen Subjekten (auch mit MwSt.) für Waren, die später zur Ausfuhr bestimmt sind,

vorgelegt, kann ein Ursprungszeugnis mit der Angabe „Auf Order“ ausgestellt werden, sofern der Antragsteller erklärt, dass die Waren Gegenstand einer späteren Ausfuhr sein werden, oder dieser Umstand aus den Handelsunterlagen hervorgeht.

Feld 3: „Ursprungsland“

Feld 3: Den vollständigen Namen des Ursprungslandes der Ware angeben:

- a) **Waren mit Ursprung in der EU:** Die Aufschrift „Europäische Union“ verwenden, bei Bedarf gefolgt vom Namen des Mitgliedstaates.

Erläuterung: „Europäische Union“ ist die einzige Bezeichnung, die für Produkte aus der EU verwendet werden darf (auch auf den noch aufzubrauchenden Formularen, auf denen noch „Europäische Gemeinschaft“ steht); das Land oder das Staatsgebiet müssen mit dem genauen Namen bezeichnet werden, wie z.B. Bundesrepublik Deutschland oder Vereinigtes Königreich.

- b) **Waren, die nicht aus der EU stammen, oder mit gemischtem Ursprung:**

Den/die Namen des/der Drittlandes/Drittländer angeben.

Erläuterung: Wenn es für Zwecke des Handels erforderlich ist, können im Feld 3 (bezogen auf einen einzigen Versand) mehrere Ursprungsländer genannt werden, wobei darauf zu achten ist, im Feld 6 „Beschreibung der Ware“ neben jedem angeführten Artikel das Ursprungsland zu nennen und – im Falle gemischten Ursprungs – die EU-Waren deutlich von den Waren mit Ursprung außerhalb der EU zu trennen.

Feld 4: „Informationen zum Transport“

Feld 4: Fakultatives Feld.

Es wird empfohlen, in diesem Feld das verwendete Transportmittel (Flugzeug, Schiff, LKW usw.) anzugeben. Die Aufschrift „kombinierter Transport“ ist angeraten, wenn die Ware mit verschiedenen Transportmitteln befördert wird. Die Angabe des gewählten Transportmittels ist im Falle von schwer identifizierbaren Waren wie lose transportierten Waren oder Waren, die keine Erkennungszeichen wie Marken oder Nummern tragen, wichtig. Es kann auch die Aufschrift „noch zu bestimmen“ verwendet werden. Falls auf der Verkaufsrechnung angegeben, können auch auf dem Ursprungszeugnis genauere Details des Transports (Container, Zielhafen, etc.) angeführt werden. Negative Nennungen in Verbindung mit nicht angefahrenen Häfen sind unzulässig. Für die Einfügung dieser Angaben und die korrekte Übereinstimmung mit den tatsächlich befolgten Transportmodalitäten ist allein der Antragsteller des

Ursprungszeugnisses verantwortlich; die Handelskammer kann in keiner Weise für Abweichungen der Angaben in diesem Feld verantwortlich gemacht werden.

Feld 5: „Anmerkungen“

Feld 5: Dieses Feld kann für Angaben verwendet werden, die nicht an anderer Stelle eingefügt werden können und für die Identifizierung der Sendung nützlich sein könnten (z.B. Bestellschein, Nummer der Lizenz oder des Dokumenten-Akkreditivs, Rückgabebedingungen usw.).

Die Verwendung dieses Feldes für die Erwähnung von diskriminierenden Erklärungen gegenüber anderen Ländern ist unzulässig.

In diesem Feld sind Verweise auf Handelsunterlagen im Zusammenhang mit dem Versand zulässig, welche die Handelskammer zur Einsichtnahme anfordern kann.

Feld 6: „Auftragsnummer, Marken, Nummern, Menge und Beschaffenheit der Frachtstücke, Bezeichnung der Waren“

Feld 6: Vollständige Beschreibung der Waren, die mit fortlaufender Ordnungsnummer, Marken, Kürzeln, Menge und Beschaffenheit der Frachtstücke usw. angeführt werden, wobei sowohl die auf die Ausführprodukte zutreffenden Fachbegriffe als auch deren gewöhnliche Handelsbezeichnung zu verwenden sind, um eine eindeutige Bestimmung der Waren zu erreichen und diese somit identifizieren zu können, was auch in Hinblick auf eine korrekte zollrechtliche Einstufung im Land des Bestimmungsortes von Nutzen ist.

Allgemeine Angaben wie „chemische Produkte“, „Metallerzeugnisse“, „Maschinen“ usw. sind nicht ausreichend und müssen näher ausgeführt werden.

Erläuterung: Sollte das Feld 6 nicht ausreichend Platz für die Beschreibung der Waren bieten, sind zwei Lösungen möglich:

1. Vervollständigung der Aufzählung der Produkte unter Verwendung mehrerer Ursprungszeugnisse; jedes Modell muss genau wie das erste Formular in allen Feldern ausgefüllt werden, mit Ausnahme des Feldes 6, in dem die Liste der Waren fortgesetzt wird. Die zusätzlichen Formulare beziehen sich immer auf die Nummer des ersten Formulars mit der vorangehenden Angabe „*folgt auf Ursprungszeugnis Nr. _____*“. Das somit entstehende Ursprungszeugnis wird als ein einziges Zeugnis angesehen, für das die Sekretariatsgebühr nur einmal geschuldet ist;
2. Bestimmung der Waren mit einer allgemeinen Bezeichnung, auf welche die Angabe „*laut Rechnung in Anlage*“ folgt, so dass in jedem Falle die eindeutige Identifizierung der Beschaffenheit der Waren möglich ist, und Vorlage bei der Handelskammer

einer weiteren Rechnungskopie gemeinsam mit dem Ursprungszeugnis als wesentlicher Bestandteil desselben.

In diesem Fall muss die Rechnung – neben ihren wesentlichen Bestandteilen – nur die Informationen, die laut Ursprungszeugnisformular vorgesehen sind, jedoch keine weiteren Angaben enthalten. Die Handelskammer muss auf jeden Fall eine Kopie der zu diesem Zweck verwendeten Rechnung in den Akten aufbewahren.

Enthält die Rechnung Informationen, die mit dem Inhalt des Ursprungszeugnisses nicht vereinbar sind, kann alternativ dazu auf eine „Packing List“ oder eine „Auflistung der Werte der Waren“ (Dokument, das die Merkmale einer Verkaufsrechnung aufweist, was die Produktbeschreibung und die restlichen Informationen betrifft, aber steuerrechtlich nicht relevant ist), die in diesem Fall Bestandteil des Ursprungszeugnisses wird, verwiesen werden.

Wenn die unmittelbar unter der Beschreibung frei bleibende Fläche nicht genutzt wird, muss sie so durchgestrichen werden, dass das Einfügen weiterer Angaben nicht möglich ist.

Feld 7: „Menge“

Feld 7: Die Menge der auszuführenden Produkte unter Angabe der verwendeten Maßeinheit (Gewicht, Volumen, Frachtstücke usw.) nennen; falls als Maßeinheit das Gewicht herangezogen wird, muss angegeben werden, ob es sich um Netto- oder Bruttogewicht handelt.

Um Kontrollen durch die Handelskammern zu ermöglichen, müssen die Mengen der Ausfuhrware, für die das Ursprungszeugnis beantragt wird, auch auf der Verkaufsrechnung aufscheinen und entsprechend bestimmbar sein.

Feld 8: „Der Handelskammer vorbehaltenes Feld“

Feld 8: Das Ausfüllen dieses Feldes ist der Handelskammer vorbehalten; hier werden der Stempel und die Unterschrift des befugten Mitarbeiters der Handelskammer angebracht. Für die Zeugnisse, die den Unternehmen digital mit Druck im Unternehmen übermittelt werden, können - versuchsweise - amtliche Stempel mit eigenhändigen Unterschriften der beauftragten Angestellten der Handelskammer (die für die Empfangsbehörde deutlich sein müssen) verwendet werden; diese werden mit der digitalen Unterschrift als förmliche Unterzeichnung der Urkunde im Sinne der staatlichen Regelung bestätigt.

Für die Handelskammern, die vom internationalen Netzwerk der ICC/WCF akkreditiert sind, enthält das Ursprungszeugnis im Feld 8 auch das persönliche Logo der Akkreditierung der Handelskammer.

8.2 Die Kopien

Die Modelle auf gelbem Papier bilden die Kopien des Ursprungszeugnisses, weisen die gleichen Felder wie das Original auf und werden vom befugten Mitarbeiter der Handelskammer abgestempelt und unterzeichnet; sie sind also als gleichwertig mit dem Original anzusehen.

Von jedem Ursprungszeugnis können – je nach den Zwecken des Handels – eine oder mehrere Kopien beantragt werden, falls notwendig auch nach Erteilung des Ursprungszeugnisses. Das Datum der Ausstellung der Kopie bezieht sich immer auf den tatsächlichen Zeitpunkt der Ausstellung, unabhängig vom Datum der Ausstellung des Originalzeugnisses.

8.3 Der Antrag

Der Antragsteller hat das Antragsmodell unter Beachtung der folgenden Angaben auszufüllen.

VORDERSEITE DES ANTRAGS

a) **Felder 1-9:**

- Die **Felder 1 bis 7** sind gleichlautend mit dem Original auszufüllen.
- Das **Feld 8** enthält die formelle Vorgabe für die Beantragung des Ursprungszeugnisses mit der Erklärung, dass die dem Antrag beigefügten Informationen, Auskünfte und Nachweise korrekt sind und der Wahrheit entsprechen, sowie mit der Verpflichtung, auf Verlangen der Handelskammer zusätzliche Informationen und Nachweise vorzulegen. In diesem Feld müssen der – vollständige – Name und Nachname, die Qualifikation und die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters oder eines mit Vollmacht ausgestatteten Prokuristen eingetragen werden. Auf dem telematischen Gesuch wird die digitale Unterschrift angebracht.
- **Im Feld 9** – das nur auszufüllen ist, wenn Antragsteller und Versender nicht übereinstimmen – sind der Name, Nachname oder die Firma des mit der Gesuchseinreichung beauftragten Subjekts (beauftragter Mittelsmann) einzutragen.

Der Antragsteller muss in diesem Fall über eine auf Briefpapier des Versenders ausgestellte Vollmacht verfügen, die dem Antrag für das Ursprungszeugnis beizulegen ist.

RÜCKSEITE DES ANTRAGS

b) **Absätze 1-3:**

In diesen Absätzen ist die Ursprungserklärung für die ausgeführten Waren abgedruckt, die vom gesetzlichen Vertreter oder von einem anderen Subjekt mit Zeichnungsbefugnis für das Unternehmen oder von einem zu diesem Zweck förmlich beauftragten Subjekt (Bevollmächtigter) unterzeichnet werden (bei Online-Anträgen in digitaler Form).

Diese Erklärungen auf dem Antragsmodell für das Ursprungszeugnis werden gemäß Art. 47 des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 445 vom 28. Dezember 2000 abgegeben und entsprechen daher einer vor einem öffentlichen Amtsträger abgegebenen Erklärung, womit sich laut Art. 76 des genannten Dekrets die Haftung des Antragstellers für den Inhalt der abgegebenen Erklärungen als Rechtsfolge ergibt. Bei Stichkontrollen über die Erklärungen, die im Sinne des obengenannten Dekrets des Präsidenten der Republik erlassen wurden, wird den betroffenen Unternehmen ein Zeitraum von 30 Tagen eingeräumt, um die Korrektheit der Erklärungen nachzuweisen.

Die Rückseite ist äußerst sorgfältig und je nach zutreffendem Sachverhalt auszufüllen:

Absatz 1: Wenn die Ware vollständig aus der EU stammt, ist der Fertigungsort anzugeben, um etwaige Überprüfungen durch die Mitarbeiter der Handelskammer zu ermöglichen. Die Handelskammer kann auch nur die Angabe des Ursprungslandes annehmen; das Unternehmen muss jedoch - bei einer späteren Kontrolle und auf Anfrage der Handelskammer - ausführlich nachweisen, dass die Waren im angegebenen Mitgliedstaat hergestellt worden sind.

In Hinblick auf Ware vollständig italienischen Ursprungs oder mit Ursprung in einem anderen Mitgliedstaat wird auf Art. 60 (Absatz 1) des Zollkodex (EU-Verordnung Nr. 952/2013) und Art. 31 der delegierten EU-Verordnung 2446/2015 (Anlage 1) verwiesen.

Wenn die Ware von einem Händler und nicht direkt vom Hersteller gekauft wurde, muss der Antragsteller – **zu seinem eigenen Schutz** – für die Ausstellung durch den Verkäufer/Händler einer Erklärung, mit der das Ursprungsland der Ware bestätigt wird, oder für die Beibringung sonstiger Nachweise sorgen, die für etwaige Überprüfungen aufzubewahren sind.

Die Handelskammer muss bei späteren Kontrollen auf jeden Fall die Bestätigung darüber erhalten, in welchem Land die Herstellung oder die letzte wesentliche Verarbeitung erfolgt sind; dazu können alle für tauglich erachteten Nachweise eingereicht werden: Ursprungszeugnis des Mitgliedsstaates, von dem die Waren stammen, Erklärung des Herstellers der Ware, Qualitätszertifizierungen und sanitäre Bescheinigungen des Bezugslandes, Etikettierungen „Made in“, die auf die ausgeführten Güter zurückzuführen sind.

Absatz 2: Wenn die Ware nicht vollständig aus der EU stammt, aber eine Verarbeitung erfahren hat, die ausreichend ist, um den EU-Ursprung zu begründen, sind der Name und die Anschrift des Unternehmens, welches die letzte wesentliche Verarbeitung vorgenommen hat, anzugeben. Die Handelskammer kann auch die Angabe eines einzigen Ursprungslandes annehmen; das Unternehmen muss jedoch - bei einer späteren Kontrolle durch das zuständige Amt der Handelskammer - in den bereits zuvor beschriebenen Formen ausführlich belegen, dass die Waren im erklärten Mitgliedstaat erzeugt wurden.

Zum Zwecke der Festlegung, welche Bearbeitungen als wesentlich anzusehen sind, wird auf Art. 60, Absatz 2 des Zollkodex (EU-Verordnung Nr. 952/2013) und auf die diesbezüglichen Angaben in den europäischen Richtlinien Bezug genommen.

Absatz 3: Wenn die Ware nicht aus der EU stammt und der Ursprung in einem Drittland begründet ist, sind dem Antrag die Nachweise für den Warenursprung beizufügen.

Folgende Dokumente gelten als Nachweis für den Warenursprung:

- a) Ursprungszeugnisse, die von anderen zur Zeugniserteilung zugelassenen Stellen ausgestellt wurden;
- b) Qualitäts- und Gesundheitszeugnisse, die von zugelassenen öffentlichen Stellen ausgestellt wurden, wenn darin ausdrücklich das Ursprungsland genannt wird;
- c) Erklärungen, die bei einer italienischen oder einer Zollbehörde der EU für die Eröffnung eines Zollverfahrens auf dem Gebiet der Europäischen Union (endgültige Einfuhr, vorübergehende Einfuhr, Zolllagerverfahren) eingereicht werden, und aus denen der Ursprung ausdrücklich hervorgeht, und ebenso Konnossements, in denen der Ursprung speziell genannt wird,
- d) die Vorlage von Etikettierungen „Made in“ mit einer Ersatzerklärung der Notorietätsurkunde des Antragstellers, in der erklärt wird, dass dieselben auf Ausfuhr Güter zurückzuführen sind.

In der Regel müssen die Nachweise gleichzeitig mit dem Antrag vorgelegt werden (wenn es sich um in anderen Ländern ausgestellte Ursprungszeugnisse handelt, muss das entsprechende Original vorgelegt werden). Zur Vereinfachung der Verwaltungsverfahren kann die Handelskammer jedoch auch zulassen, dass bei der Antragsstellung eine Ersatzerklärung der Notorietätsurkunde im Sinne des Art. 47 des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 445/2000 mit der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters vorgelegt wird, welche die Gründe für die nichterfolgte Vorlage

bescheinigt und in der sich der Unterzeichner zur Vorlage derselben - auch zu einem späteren Zeitpunkt - auf Anfrage der Handelskammer im Zuge von Stichkontrollen verpflichtet.

Diese Vorgangsweise wird von der Handelskammer - auch regelmäßig - den gewohnheitsmäßigen Ausführern, den ermächtigten oder im REX (System der registrierten Ausführer) eingetragenen Ausführern und den Wirtschaftstreibenden gestattet, die von der Zollverwaltung als AEO (Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter) anerkannt werden.

Die Handelskammer behält sich immer das Recht vor, Stichkontrollen über die unter solchen Umständen erlassenen Erklärungen durchzuführen.

Auf dem Antrag sind außerdem die Anzahl der Kopien sowie etwaige weitere beantragte Sichtvermerke oder Unterschriftsbeglaubigungen anzugeben. Zu diesem Zweck kann auch ein zusätzliches Formular verwendet werden, wenn gleichzeitig mehrere Sichtvermerke angefordert werden.

9. AUSSTELLUNG UND BEGLAUBIGUNG

Die Ursprungszeugnisse werden von einem bevollmächtigten Angestellten der Handelskammer unterzeichnet (auch mittels eigenhändiger und digitaler Unterschrift, wenn die Bearbeitung digital erfolgt). Die zur Unterzeichnung des Ursprungszeugnisses befugten Personen sind nur für die Kontrolle der vom Antragsteller eingereichten Nachweise und der Übereinstimmung des Unterzeichners mit dem gesetzlichen Vertreter oder einem Bevollmächtigten verantwortlich.

Zum Zwecke der Erteilung gilt:

- a) Bei Ware mit Ursprung in der EU (vollständigen Ursprungs oder aufgrund der letzten wesentlichen Verarbeitung) genügt die Angabe des vom Antragsteller in Absatz 1 oder 2 des Antragsmodells erklärten Ursprungs, wobei diese Erklärung mit einer gemäß Art. 47 des Dekrets des Präsidenten der Republik 445/2000 abgegebenen Erklärung gleichzusetzen ist. Die Handelskammer ist berechtigt Kontrollen an den Erklärungen vorzunehmen.
- b) Bei Ware mit Ursprung außerhalb der EU muss der Ursprung mit den obengenannten Dokumenten belegt werden, jene Fälle ausgenommen, in denen die Handelskammer beschließt, vereinfachte Verfahren einzuführen, wie sie im vorhergehenden Kapitel für die Zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten, die ermächtigten oder im REX eingetragenen Ausführer oder die gewohnheitsmäßigen Ausführer beschrieben sind.

Dem Antrag auf Erteilung des Ursprungszeugnisses sind die Rechnung für den Verkauf ins Ausland oder die Rechnung für die Ausfuhr sowie etwaige Originaldokumente, die den ausländischen Ursprung nachweisen, beizufügen, von denen die Handelskammer Kopien aufbewahrt.

Mit Ausfuhrrechnung ist auch jene Rechnung gemeint, die bei nationalen Dreiecksgeschäften ohne MwSt. gemäß Art. 8 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 26. Oktober 1972 Nr. 633 (Errichtung und Regelung der Mehrwertsteuer) ausgestellt wird, wenn zwar für den Versand einem italienischen Kunden eine Rechnung ausgestellt wird, die Ware jedoch direkt an die in der Rechnung angeführte ausländische Anschrift verschickt wird.

Bei Großaufträgen oder Verträgen, die Teilsendungen vorsehen, bei denen die endgültige Rechnung dem ausländischen Kunden zu einem anderen Zeitpunkt als dem Versand der einzelnen Warenmengen ausgestellt werden muss, kann zur Beantragung des Ursprungszeugnisses eine Auflistung der Werte der Waren oder eine Proforma-Rechnung des Ausführers vorgelegt werden; der Ausführer versichert dabei mit einer eigenen Erklärung, dass der aktuelle Versand eine endgültige Ausfuhr darstellt und dass für dieselbe Produktsendung keine weiteren Zeugnisse angefordert werden.

Die Unterschrift des Ausstellers des Ursprungszeugnisses muss klar und leserlich sein, auch wenn sie nicht eigenhändig geschrieben wird (durch gedruckte Reproduktion mit dem Namen des Unterzeichners).

Die Unterschrift ist mit der Angabe des Ortes und des Datums der Erteilung zu vervollständigen und durch den Stempel der Handelskammer zu beglaubigen.

Das Datum, der Ort, die Nummer der Erteilung und der Stempel der Handelskammer können abgesehen von der Verwendung von Stempeln/Datumsstempeln auch mit elektronischen/computergestützten Hilfsmitteln angebracht werden.

10. EINZUREICHENDE NACHWEISE

Die Erklärungen auf der Vorder- und Rückseite des Antrags erlangen ohne weitere Nachweise Gültigkeit, aber:

- wenn die Handelskammer es für notwendig erachtet, die Korrektheit der Erklärung des Antragstellers zu überprüfen, hat dieser auf Verlangen der Handelskammer alle Auskünfte zu erteilen, die für die Ermittlungen im Zusammenhang mit besagter Überprüfung nützlich sein könnten. Zu diesem

Zweck hat er die Fertigungsverfahren für die Herstellung der im Ursprungszeugnis aufgeführten Waren offenzulegen;

- wenn die verlangten Nachweise nicht vorgelegt werden oder der zeugniserteilenden Handelskammer nicht genügen, muss diese die Erteilung des Ursprungszeugnisses verweigern, den Antrag aufbewahren und hierauf den Grund der Verweigerung vermerken.

Sollte aus dem Antrag hervorgehen – oder die Handelskammer Kenntnis davon erlangen –, dass die Waren nicht im Unternehmen des Antragstellers hergestellt wurden, hat dieser auf Verlangen der Handelskammer Dokumente vorzulegen, die den Ursprung der Waren nachweisen. Zu diesem Zweck gelten folgende Dokumente als geeignet:

- a) von anderen zur Erteilung zugelassenen Stellen erteilte Ursprungszeugnisse, die aufbewahrt werden, um als Nachweis für die im Antrag unterzeichnete Erklärung zu dienen,
- b) Rechnungen, Lieferscheine, von den Herstellern im Rahmen von Präferenzabkommen abgegebene Ursprungserklärungen oder andere Nachweise, wenn diese beweisen, oder man aus diesen zumindest schließen kann, dass die Waren innerhalb der Europäischen Union hergestellt wurden.

11. WAREN, DIE NICHT AUS DER EUROPÄISCHEN UNION STAMMEN

1. Das internationale Übereinkommen über die Vereinfachung und Harmonisierung der Zollverfahren (revidiertes Übereinkommen von Kyoto) regelt in der speziell auf den Ursprung bezogenen Anlage K, dass bei Waren, die nicht direkt aus dem Ursprungsland eingeführt werden, sondern aus einem Drittland kommen, die Möglichkeit bestehen muss, dass auch die Behörden oder die zur Zeugniserteilung zugelassenen Stellen des betreffenden Drittlandes auf Grundlage eines zuvor im Ursprungsland der Waren erteilten Ursprungszeugnisses ein Ursprungszeugnis erteilen können.
2. Die Erteilung der Ursprungszeugnisse für Produkte mit Ursprung in Nicht-EU-Ländern, welche keinerlei Verarbeitung auf dem Gebiet der Europäischen Union erfahren haben, oder die hier Vorgängen unterzogen wurden, die nicht ausreichen, um den Ursprung in der EU zu begründen, unterliegt den gleichen Regeln, die für die Erteilung von Ursprungszeugnissen für Waren mit Ursprung in der EU gelten; unbeschadet der allgemeinen Notwendigkeit, Nachweise über den Ursprung einzuholen, wie bereits in den vorhergehenden Kapiteln beschrieben.

3. Dasselbe Formular muss für alle Arten von Waren, sei es für Produkte ausländischen Ursprungs als auch für Produkte aus der EU, verwendet werden, wobei sich die Waren nicht unbedingt im Gebiet der Handelskammer befinden müssen; wenn sie sich an einem anderen Ort befinden, muss der Antragsteller:
 - a) die Einkaufsrechnung sowie die Rechnung für den Verkauf an den Empfänger vorlegen;
 - b) den Ort, an dem sie sich befinden (in Italien, in einem anderen Mitgliedstaat oder unter Zollkontrolle), nennen und auf Verlangen der Handelskammer alle Nachweise vorlegen, mit denen der Beweis über die Identität der Waren geführt werden kann (z.B. Zollerklärung, Konnossements, Frachtbriefe, Ankunfts-, Lager-, Ladescheine usw.).
4. Der ausländische Ursprung der Waren ist mit als geeignet anzusehenden Dokumenten wie einem Ursprungszeugnis des Herstellungslandes oder anderen Dokumenten, die von der jeweiligen Handelskammer als geeignet angesehen werden, den erklärten Ursprung in gültiger Weise zu bestätigen, nachzuweisen.
5. Einfuhrländer fordern gewöhnlich, dass das Ursprungszeugnis vom Land/Gebiet ausgestellt wird, von dem aus die Waren versendet werden. Sollte bei sogenannten internationalen Dreiecksgeschäften die Ware von einem Land außerhalb der Europäischen Union starten, um einen anderen dritten Bestimmungsort zu erreichen, der auf der Ausfuhrrechnung angegeben ist, kann das Ursprungszeugnis in Italien nur dann ausgestellt werden, wenn als Nachweis ein anderes Ursprungszeugnis, das von einem befugten ausländischen Organ erlassen wurde, oder eventuelle sanitäre, von ausländischen Ämtern ausgestellte Zeugnisse, aus denen der Ursprung der Güter eindeutig hervorgeht, vorgelegt wird.

12. BEGÜNSTIGUNGEN UND VERBOTE

Im Nachhinein erfolgende Erteilung eines Ursprungszeugnisses

Das Ursprungszeugnis wird, wenn sich die Waren, auf die es sich bezieht, auf dem Versandwege befinden, bei Antragsstellung erteilt.

Wenn der Versand bereits erfolgt ist, ist die Erteilung des Ursprungszeugnisses auf schriftliche und begründete Anfrage des Versenders (bei Bedarf mit einem Antragsschreiben des Importeurs/ausländischen Käufers) und gegen Vorlage von Dokumenten, die den Ursprung und den erfolgten Versand nachweisen, zulässig.

Der Antragsteller muss außerdem gemäß Art. 47 des Dekrets des Präsidenten der Republik 445/2000 eine Erklärung abgeben, dass er nicht bereits zuvor ein Ursprungszeugnis für die entsprechende Sendung beantragt hat.

Dieses Ursprungszeugnis wird mit der Angabe „Im Nachhinein erteilt“ in Feld 8) erteilt.

Regelmäßige, kontinuierliche und einheitliche Ausfuhren

Wenn es die Umstände rechtfertigen, insbesondere wenn der Betroffene regelmäßig gleichförmige Ausfuhren tätigt und die ausgeführten Güter aus der EU stammen, kann die Handelskammer nach eigenem unanfechtbarem Ermessen erlauben, dass die Ursprungserklärungen und die entsprechenden Informationen den Herstellern mit einer einzigen Erklärung für einen langfristigen Zeitraum (gewöhnlich ein Jahr) und nicht für jeden einzelnen Ausfuhrvorgang erteilt werden.

Um diese Freistellung zu gewähren, muss die Handelskammer eine Erklärung anfordern, mit der sich der Antragsteller verpflichtet, auf besagte Vergünstigung zu verzichten, falls Änderungen in Hinblick auf den Ursprungsort seiner Produktion oder auf die Hersteller der ausgeführten Güter eintreten sollten.

Vorübergehende Ausfuhren und Proforma-Ursprungszeugnisse

Sollten die Behörden des Landes auch für eine vorübergehende Einfuhr ein Ursprungszeugnis verlangen, kann die Handelskammer ein Proforma-Ursprungszeugnis nach Vorlage einer Proforma-Rechnung, einer Aufstellung des Wertes der Warensendung oder einer „*Shipping invoice*“ ausstellen.

Sollte es sich jedoch um eine endgültige Ausfuhr handeln, die nicht durch einen Verkauf bestimmt ist (z.B. bei Reparatur von Gütern, die ohne Belastungen zurückgeschickt werden, kostenlos ersetzten Gütern, geschenkten Gütern, Versand von eigenen Gütern), ist auch die Erteilung eines endgültigen Ursprungszeugnisses (ohne Angabe „Proforma“) bei Vorlage einer Proforma-Rechnung, einer Auflistung der Werte der Güter oder einer „*Shipping invoice*“ zulässig. In diesem Fall ist die Erklärung des Antragstellers ausschlaggebend, und die Handelskammer kann nach eigenem Ermessen später die Vorlage der Zolldokumente für die Ausfuhr anfordern.

Das Proforma-Ursprungszeugnis ist zudem durch Vorlage der obengenannten begleitenden Handelspapiere erhältlich, wenn der Antragsteller ein Ursprungszeugnis zwecks Abschluss eines Handelsgeschäftes oder Teilnahme an einer internationalen Ausschreibung benötigt, auch wenn nicht alle auf dem Zeugnis einzutragenden Informationen endgültig bekannt sind; auf keinen Fall darf in einem solchen Fall das Zeugnis ohne die Angabe „Proforma“ ausgestellt werden, und auch eventuell beantragte Kopien müssen diese Angabe ausdrücklich enthalten.

Blankozeugnisse oder Rückdatierung der Zeugnisse

Die Erteilung von Blankozeugnissen oder die Rückdatierung von Ursprungszeugnissen ist verboten.

Auf dem Ursprungszeugnis nicht vorgesehene Anmerkungen

In der Regel dürfen auf dem Ursprungszeugnis keine anderen als die auf dem Formular selbst vorgesehenen Angaben angebracht werden.

Wenn es für Zwecke des Handels oder von Bankgeschäften erforderlich ist, oder wenn Vorschriften der Behörden des Einfuhrlandes Anmerkungen oder Erklärungen verschiedener Art verlangen, nehmen die zeugniserteilenden HK eine Einzelfallwertung vor und entscheiden nach Ermessen, ob diese akzeptiert oder abgelehnt werden. Hier einige häufig auftretende Fälle:

- a) Erwähnung des Namens des Herstellers und des „made in“: Solche Angaben auf dem Ursprungszeugnis bringen keine Schwierigkeiten mit sich, sofern sie der Ursprungserklärung nicht entgegenstehen, und sofern der HK ein Nachweis vorliegt, dass die Informationen korrekt sind, und dass im Falle des Herstellers keine Verletzung des Handelsgeheimnisses vorliegt.
- b) Erwähnung von diskriminierenden Erklärungen gegenüber einigen Ländern: Angaben zu Ausschlüssen oder Beschränkungen, die nicht mit internationalen Übereinkommen und/oder einzelstaatlichen Gesetzen vereinbar sind (z.B. Angaben darüber, dass die Waren keine Produkte enthalten, die aus bestimmten diskriminierten Ländern stammen, oder dass sie nicht mit in speziellen Negativlisten eingetragenen Schiffen befördert wurden), dürfen weder auf dem Ursprungszeugnis noch auf der Handelsrechnung enthalten sein; falls sie auf der Rechnung aufscheinen, darf die Handelskammer keinen Sichtvermerk anbringen.

Ersetzung des Ursprungszeugnisses

Im Falle von Abhandenkommen des Ursprungszeugnisses kann ein Duplikat beantragt werden, sofern der Antragsteller eine Kopie der bei den zuständigen Behörden erhobenen Verlustanzeige vorlegt. Bei Ursprungszeugnissen sind Ersatzerklärungen unzulässig; eine solche Vereinfachung ist im Sachbereich der Ursprungszeugnisse (Art. 49 des Dekrets des Präsidenten der Republik 445/2000) nicht vorgesehen.

Der Antragsteller hat in diesem Falle ein neues Formular zu verwenden, welches die Aufschrift „Duplikat“ tragen und auf dem die Nummer des zuvor ausgestellten Ursprungszeugnisses angegeben sein muss.

Der Antragsteller hat auf der Rückseite des Antragsmodells zu erklären, dass das erste Ursprungszeugnis abhanden gekommen ist, und dass er für die Folgen haftet, die sich aus der Verwendung des abhanden gekommenen Zeugnisses durch Dritte ergeben könnten.

Das Duplikat ist in jedem Fall binnen sechs (6) Monaten ab Erteilung des abhanden gekommenen Zeugnisses zu beantragen.

Wenn hingegen die Ersetzung des Ursprungszeugnisses zur Änderung der Inhalte, die nicht durch einfache Berichtigungen vorgenommen werden können, beantragt wird, werden das zuvor erlassene Original und die Kopien der Handelskammer zwecks Annullierung und Ausstellung eines neuen Zeugnisses zurückerstattet. Dieses Verfahren ist nur in Ausnahmefällen zulässig, da die im Ursprungszeugnis enthaltenen Informationen bereits zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags bekannt und richtig sein müssen.

Gültigkeitsdauer der Ursprungszeugnisse

Das Ursprungszeugnis erlangt ab dem Datum der Erteilung durch die Handelskammer Gültigkeit. Grundsätzlich ist die Gültigkeitsdauer unbefristet, sofern sich die Zeugnisdaten und die Bedingungen in Hinblick auf Originalzustand und/oder Verpackung der Waren nicht ändern. Ein zu langer Zeitraum zwischen dem Datum der Erteilung und dem Datum des Versands könnte jedoch Schwierigkeiten im Importland, in dem das Ursprungszeugnis vorgelegt und von den örtlichen Behörden angenommen werden muss, verursachen.

13. SONSTIGE ZERTIFIZIERUNGEN UND BESCHEINIGUNGEN

Allgemeine Empfehlungen

- a) Die Handelskammern innerhalb der EU dürfen nur Umstände beglaubigen, die sie entsprechend ihrer jeweiligen Befugnisse auch überprüfen können. Sie sind für die Ausstellung bzw. Vornahme von Beglaubigungen, Sichtvermerken und Unterschriftsbeglaubigungen zuständig.
- b) Beglaubigungen, Sichtvermerke und Unterschriftsbeglaubigungen dürfen erst dann ausgestellt bzw. vorgenommen werden, wenn sie von einer ausländischen Behörde verlangt wurden, und nur, wenn sie den EU-Bestimmungen und/oder einzelstaatlichen Normen nicht entgegenstehen.
- c) Die ausstellende Handelskammer bewahrt von jedem Dokument, Beglaubigung oder Sichtvermerk eine Kopie auf. Diese Kopien haben das Datum der Ausstellung

zu tragen. Sie sind entsprechend der für die Aktenaufbewahrung geltenden Vorschriften aufzubewahren.

Sichtvermerke

Wenn eine Anfrage nach Bescheinigung von auf den Handel bezogenen Angaben an die Handelskammer gerichtet wird, deren Korrektheit und Glaubwürdigkeit sie nicht feststellen kann, beschränkt sich die Handelskammer darauf, am Ende des vorgelegten Dokuments – sofern dieses Dokument von einer offiziellen Stelle oder Behörde (Südtiroler Sanitätsbetrieb, nationale Zertifizierungsstellen, internationale Organe, usw.) ausgestellt wurde - einen Sichtvermerk anzubringen, der die Angabe **„Bestätigung für die Hinterlegung“** enthält. Eine Kopie des Dokuments wird in den Akten der Handelskammer aufbewahrt.

Sollte der Antrag Erklärungen betreffen, die direkt vom gesetzlichen Vertreter oder einem Bevollmächtigten auf dem Briefpapier des Unternehmens abgegeben wurden, kann die Handelskammer einen Stempel mit der Aufschrift **„Bestätigung für die Übereinstimmung der Unterschrift“** des Erklärenden aufgrund von Informationen aus dem Handelsregister oder aus Notariatsakten, die der Handelskammer vorgelegt werden, anbringen.

Dieser Sichtvermerk kann auch für alle Unterlagen angefordert werden, die für die Anbahnung und die Vollendung eines Geschäftes mit einer ausländischen Gegenpartei oder zur Erfüllung von Anforderungen ausländischer Behörden erforderlich sind; er bezieht sich nicht auf die Genauigkeit und/oder Zuverlässigkeit der Angaben und Erklärungen des Unterzeichners der Unterlagen, sondern bescheinigt ausschließlich, dass der Unterzeichner eines bestimmten Dokuments über die Zeichnungsbefugnis im Namen und im Auftrag des Unternehmens, welches das Geschäft mit dem Ausland vornimmt, verfügt.

Rechnungen

Eingereichte Rechnungen, auf denen schlicht der Warenwert genannt ist oder in denen verschiedene Erklärungen zur Festlegung der Übereinstimmung dieses Wertes sowohl mit den internen als auch mit den vom Versender angewandten Preisen enthalten sind oder die sonstige Angaben zum Wert enthalten und für die eine Maßnahme der Handelskammer beantragt wird, haben nur den Vermerk **„Bestätigung für die Übereinstimmung der Unterschrift“** des Erklärenden aufgrund von Informationen aus dem Handelsregister oder aus Notariatsakten, die der Handelskammer vorgelegt werden, zu tragen.

Wird auch die Rechnung ausschließlich telematisch vorgelegt, muss diese mit der digitalen und eigenhändigen Unterschrift des befugten Subjekts des Unternehmens versehen sein, und die Handelskammer kann die Anbringung des entsprechenden

Sichtvermerks „Bestätigung der Unterschrift“ vornehmen, um das Subjekt zu identifizieren, welches die digitale Unterschrift hinzugefügt hat.

Negative Zertifizierungen

In einigen Fällen werden Dokumente (Erklärungen, Rechnungen usw.) vorgelegt, die auf Anfrage von einigen ausländischen Staaten oder deren Vertretungen in der EU Angaben zu Ausschlüssen oder Beschränkungen enthalten, die nicht mit internationalen Übereinkommen und/oder einzelstaatlichen Gesetzen vereinbar sind (z.B. Angaben darüber, dass die Waren keine Produkte enthalten, die aus bestimmten diskriminierten Ländern stammen, oder dass sie nicht mit in speziellen Negativlisten eingetragenen Schiffen befördert wurden). Solche nicht überprüfbaren negativen Erklärungen dürfen von den Handelskammern nicht beglaubigt werden.

Ursprungserklärungen

Im Sinne des Art. 49 des Dekrets des Präsidenten der Republik 445/2000 dürfen Ursprungszeugnisse nicht durch Ersatzerklärungen ersetzt werden. Dementsprechend bringen die Handelskammern keinen Sichtvermerk zur Bestätigung der Zeichnungsbefugnisse in Bezug auf Erklärungen des Unternehmens über den Ursprung der Waren auf Akten und Handelspapieren an, wenn nicht gleichzeitig ein entsprechendes Ursprungszeugnis ausgestellt wird.

Diese Einschränkung gilt nicht für präferenzielle Ursprungserklärungen in Rechnungen, die dem Sichtvermerk der Handelskammer unterbreitet werden und vom Zollkodex oder anderen freien Handelsabkommen zwischen der EU und einigen Drittländern vorgesehen sind und in Bezug auf die die Handelskammer keine Beglaubigungsbefugnis ausübt.

Ebenso sind keine Einschränkungen für Sichtvermerke auf Produktionserklärungen vorgesehen, sofern diese aus Informationen des Handelsregisters ersichtlich sind.

Freihandelszertifikate

Auf Anfrage des Ausführers und unter Beachtung der Zuständigkeiten, die das Gesetz anderen öffentlichen Verwaltungen zuteilt, können die Handelskammern Bescheinigungen über den freien Verkauf und die Vermarktung der Produkte auf italienischem und EU-Gebiet ausstellen, indem sie die Handels- und Verkaufsunterlagen des letzten Trimesters im Zusammenhang mit den ausfuhrgegenständlichen Produkten in die Akten aufnehmen.

Die Bescheinigung der Handelskammer stellt keine Ermächtigung zur Vermarktung dar, sondern nimmt nur die Tatsache zur Kenntnis, dass das Produkt bereits in der EU vermarktet wird. Die Bescheinigung ist weiters von der Erklärung des Unternehmens abhängig, dass die Produkte der nationalen Gesetzgebung und den EU-Bestimmungen entsprechen und unter Beachtung der geltenden Vorschriften vermarktet werden.

Diese Bescheinigungen ersetzen nicht das Zertifikat des Gesundheitsministeriums für einige spezifische Warenkategorien, wie zum Beispiel: medizinische Geräte und Geräte In-vitro-Untersuchungen, welche eine Konformitätsbescheinigung (CE-Kennzeichnung) erfordern, kosmetische Produkte, Biozide (Desinfektionsmittel, Schutzmittel und sonstige Biozide), medizinisch-chirurgische Hilfsmittel, Nahrungsergänzungsmittel, bereicherte Lebensmittel, Babymilch, glutenfreie Speisen, Milchnahrung, besondere Nahrungsmittel, Medikamente (Zertifizierung von pharmazeutischen Produkten), Produkte und Tiere, die den sanitären Zeugnisse für die Ausfuhr unterliegen, sowie andere Produkte, für die die sanitären- oder Pflanzenschutzzeugnisse vorgesehen sind.

Wenn der Eingriff der Handelskammer auf jeden Fall zu Verwaltungszwecken in der Vorphase des Imports in das dritte Bestimmungsland für die obengenannten Produkte, deren Auflistung nicht abschließend ist, beantragt wird, bringen die Handelskammern auf der vom Unternehmen eingereichten Erklärung über den freien Verkauf nur den Sichtvermerk zur Bestätigung der Zeichnungsbefugnis an. In diesem Fall können die Handelskammern im Ermittlungsverfahren - auch nur stichprobenweise - die Vorlage einer Kopie der erforderlichen Ermächtigungen/Zertifizierungen der zuständigen Behörde vorsehen.

Beglaubigung der Unterschriften

Im Sinne des Art. 33 des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 445/2000 werden die Unterschriften auf Akten und Dokumenten mit Gültigkeit im Ausland für die ausländischen Behörden auf Anfrage von den zuständigen zentralen oder dezentralisierten Organen des zuständigen Ministeriums oder von anderen vom Ministerium beauftragten Behörden legalisiert.

In diesem Zusammenhang wurde bereits mit Ministerialdekret vom 12. Juli 2000 den Handelskammern die Zuständigkeit übertragen, die Unterschriften der Unterzeichner von im Ausland vor den jeweiligen Behörden vorzuweisenden Akten und Dokumenten (Anlage 6) zu legalisieren.

Zwecks Ausübung dieser Aufgabe befähigen die Handelskammern mit einer spezifischen Vollmacht Angestellte der Handelskammer zur Beglaubigung der Unterschriften der Subjekte, welche die Akten und Zeugnisse für das Ausland prioritär

unterscriben haben, und teilen dies den zuständigen Behörden (den ausländischen Botschaften in Italien, den Präfekturen und den betroffenen Ministerien) mit.

Wenn ein ausländisches Land, welches das Den Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 unterzeichnet hat, hingegen ausdrücklich die Anbringung der Apostille auf in Italien verfassten Verwaltungsurkunden fordert, wird diese Beglaubigung von den Präfekturen, den Bezirksämtern der Regierung und auf Gerichts- und Notarakten von den Staatsanwaltschaften angebracht.

14. ALLGEMEINE EMPFEHLUNGEN

1. Die zeugniserteilenden Handelskammern müssen jede erdenkliche Maßnahme ergreifen, um die Preisgabe von eventuell in den vorgelegten Dokumenten enthaltenen Industrie- oder Handelsgeheimnissen zu verhindern.
2. Antragsstellern, die zum Zwecke des Erhalts eines Ursprungszeugnisses Falscherklärungen abgeben, ein Ursprungszeugnis fälschen oder ein falsches oder gefälschtes Zeugnis verwenden, wird die Erteilung des beantragten Ursprungszeugnisses durch die Handelskammer verweigert, wobei die Haftung des Erklärenden gemäß Art. 76 des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 445/2000 unberührt bleibt.
3. Für die Ausstellung der in diesem Dokument erwähnten Unterlagen und Sichtvermerke bedienen sich die Handelskammern der beiliegenden Muster (Anlage 7), die in zwei Sprachen (Italienisch und Englisch) erstellt werden, um die internationalen Handelsvorgänge zu erleichtern.
4. Um den Austausch der Daten mit anderen öffentlichen Verwaltungen zu erleichtern und den ausländischen Behörden die Prüfung der in Italien ausgestellten Zertifikate zu ermöglichen, wird ein zentrales Archiv mit den Daten aller ausgestellten Ursprungszeugnisse errichtet; das Archiv wird von Unioncamere über den eigenen Betreiber des informatischen Systems verwaltet, wobei Unioncamere im Einvernehmen mit dem Ministerium für die wirtschaftliche Entwicklung die im Archiv aufzufscheinenden Informationen im Sinne des Geschäftsgeheimnisses festlegt.
5. Nach der Inbetriebnahme des nationalen zentralen Archivs, das auch die nationale Seriennummerierung der Ursprungszeugnisse betreut, können die von Unioncamere gedruckten Amtsformulare mit elektronischen und entsprechend geschützten Dokumenten ersetzt werden, unbeschadet der Erfüllung der auf europäischer Ebene festgelegten und in den europäischen Richtlinien angegebenen Voraussetzungen.

6. Um die Prüfung der Zeugnisse zu erleichtern, schicken die Handelskammern, die vom internationalen Netzwerk der Ursprungsbescheinigung akkreditiert sind, nach Maßgabe der spezifischen Anleitungen von Unioncamere die Grunddaten der ausgestellten Zeugnisse auch an die internationale Prüfstelle ICC/WCF.
7. Um die Prüfungen durch die Konsulatsvertretungen zu erleichtern, wird ab Datum des Erlasses dieser Bestimmungen eine elektronische Datenbank mit den Unterschriften der Angestellten der Handelskammern errichtet, die zur Unterzeichnung der im Ausland geltenden Dokumente und zur Beglaubigung der Unterschriften befugt sind; Unioncamere wird den Zugriff und die zur Information zugelassenen Subjekte festlegen.

15. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

1. Bis zur Ausschöpfung der Bestände und auf jeden Fall nicht über den 1. Mai 2019 hinaus bleiben die zuvor verteilten Formulare gemäß Anlage 12 der Verordnung (EWG) 2454/93 (mit der Angabe Europäische Gemeinschaft) in Kraft.
2. Ab **1. Juni 2019** ist die digitale Einreichung für alle Wirtschaftstreibenden vorgeschrieben, unbeschadet der Ausnahmen gemäß Absatz 3 des Kapitels 6. Die Handelskammern müssen innerhalb der darauffolgenden fünf Monate die Anpassung an das telematische Verfahren gewährleisten und die lokalen Unternehmen entsprechend informieren und unterweisen.
3. Ab demselben Datum wird der Sichtvermerk „Konformität der Unterschrift“ abgeschafft und endgültig mit dem Vermerk „Bestätigung der Zeichnungsbefugnis“ ersetzt.
4. Eventuelle Änderungen, die an diesen Bestimmungen vorgenommen werden und der Umsetzung weiterer vereinfachender Maßnahmen oder der Einführung des elektronischen Ursprungszeugnisses dienen, unterliegen einer spezifischen Regelung, welche mit Anhängen zu diesem Dokument erlassen wird.